Bundesrathsbeschluß,

betreffend

theilweise Abänderung des Reglements über Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres.

(Vom 5. Heumonat 1855.)

Der schweizerische Bundesrath,

in der Absicht, die Bestimmungen des Reglementes, betreffend die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres, vom 27. August 1852, so weit diese die Trainmannschaft der Gebirgsbatterien beschlagen, mit deren dienstlichen Verrichtungen mehr in Einklang zu bringen;

nach Anhörung eines Berichtes des eidg. Militärdepartements,

beschließt:

1. Die §§. 51, 52, 204 und 209 des Reglementes über Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres, vom 27. August 1852, erhalten folgende Abänderungen:

§. 51. a. Für die Mannschaft zu Fuß: wie die Infanterie (§. 6). Für die nicht berittene Trainmannschaft der Gebirgsartillerie: unten mit einem 6½ Zoll breiten Besaz von schwarzem Leder.

b. Für die berittene Mannschaft, den Parktrain inbegriffen: von dunkelblauem Tuch u. s. w.

§. 52. a. Für die Mannschaft zu Fuß: Schuhe mit Kamaschen von schwarzem Tuch, wie die Infanteriemannschaft (§§. 8 und 9). Für die unberittene Mannschaft der Gebirgsartillerie: Halbstiefel ohne Sporen.

b. Für die berittene Mannschaft, den Parktrain inbegriffen: Halbstiefel, wie die Kavallerie (§. 34).

§. 204. a. Unverändert.

b. Die übrige Mannschaft, die unberittene Trainmannschaft der Gebirgsartillerie inbegriffen: einen Tornister (§. 205). Der Rest des Paragraphen bleibt unverändert.

§. 209. Bleibt unverändert mit dem Nachsaz:

Mit der zur Wartung der Pferde vorgeschriebenen Ausrüstung muß auch die unberittene Trainmannschaft der Gebirgsartillerie versehen sein.

2. Dieser Beschluß soll den Kantonen Graubünden und Wallis mitgetheilt werden, und es ist das eidg. Militärdepartement mit dessen weiterer Vollziehung beauftragt.

Bern, den 5. Heumonat 1855.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bundesrathsbeschluß, betreffend theilweise Abänderung des Reglements über Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres. (Vom 5. Heumonat 1855.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1855
Band Volume Volume	2
Heft Cahier Numero	32
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	07.07.1855
Seite Page Pagina	181-182
Ref. No	10 001 690

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.